die kreisstadt des hohenlohekreises
künzelsau

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Verbot von Grillen auf öffentlichen Grill- und Feuerstellen, offenem Feuer sowie Verbot von Feuerwerken

Verfügung

Aufgrund §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) sowie § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf allen öffentlichen Grill- und Feuerstellen sowie von sonstigen offenen Feuern auf allen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Künzelsau wird untersagt.

2. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht verschossen oder gezündet werden.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am 30.09.2026, soweit sie nicht verlängert wird.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung wird als Zwangsmittel die Ersatzvornahme für das Ablöschen des Feuers bzw. Abbrandes auf Kosten des Verantwortlichen gem. §§ 2, 20 Abs. 2 und 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) angedroht.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und tritt an diesem Tag in Kraft.

Begründung:

Durch die anhaltende Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald- und Feldflächen erheblich an. Der Waldbrand-Gefahrenindex weist derzeit eine hohe Gefahr für das Entstehen von Waldbränden aus. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen. Aufgrund der Wetterprognosen ist in nächster Zeit auch nicht mit der Herabstufung der Gefahrenindexe zu rechnen. Durch offenes Feuer und Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können z. Zt. sehr schnell Brände entstehen, die sich in Windeseile zu schnell um sich greifenden Flächenbränden ausbreiten können. Verletzungen von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit für Menschen besteht oder gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen wird. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Gemäß § 3 PolG können Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Danach haben sie nach § 5 Abs. 1 PolG von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die eine einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Die ausgesprochene Untersagung ist das einzig geeignete Mittel, die für die Allgemeinheit bestehende hohe Gefahr einzudämmen. Andere Mittel sind nicht geeignet. Insofern kommt auch kein milderes Mittel in Betracht.

Angesichts der Gefahr für Leib, Leben, körperliche Unversehrtheit betroffener Personen, drohende hohe Sachschäden und Beeinträchtigungen der Natur ist es zumutbar, auf offene Feuer auf öffentlichen Flächen und das Zünden jeglicher Feuerwerks- und Explosivkörper zu verzichten. Eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme ist nicht ersichtlich. Es bedarf also der Untersagung solcher Aktivitäten.

Die Allgemeinverfügung kann an einzelne Personen oder an einen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis gerichtet werden. Die Anordnung erfolgt durch Allgemeinverfügung, da es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, nämlich diejenigen Personen, die auf Grillplätzen, Wiesen, Grünanlagen und ähnlichen Flächen dem gerade in der aktuellen Jahreszeit sehr beliebten Grillen nachgehen bzw. bei Feiern und Festen Feuerwerke oder ähnliches entzünden möchten. Die Allgemeinverfügung ist befristet, da davon auszugehen ist, dass sich die Wetterlage wieder normalisieren wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Entzünden und Betreiben von Grillfeuern auf privaten Eigentumsflächen nicht verboten und von der Anordnung auch nicht erfasst ist. Es sind aber auch auf privaten Flächen geeignete Maßnahmen zu treffen, damit sich ein Feuer nicht unkontrolliert entwickeln kann. Auf geltende gesetzliche Bestimmungen und Gebote (u.a. Landeswaldgesetz) wird verwiesen.

Begründung des Sofortvollzuges:

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist dann anzuordnen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse dies erforderlich macht. Dieses öffentliche Interesse ist hier gegeben. Aufgrund der derzeit anhaltenden Trockenheit und Hitze ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung abzuwarten. Somit haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebietet den sofortigen Vollzug.

Begründung der Zwangsmittelandrohung:

Rechtsgrundlage für die Androhung der Ersatzvornahme ist §§ 2, 20 Abs. 2 und 25 LVwVG. Danach kann die die vorgenannte Anordnung vollstreckt werden, weil die sofortige Vollziehung unter Ziffer 5 angeordnet wurde. Die Androhung eines Zwangsmittels steht nach § 2 LVwVG in unserem Ermessen. Als Zwangsmittel wird das Ablöschen des Feuers in Form der Ersatzvornahme angedroht, da nur hierdurch der erhöhten Brandgefahr begegnet werden kann. Die Kosten für einen Einsatz der Feuerwehr zur Löschung eines (Grill-)Feuers betragen ca. 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erheben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau einzulegen.

Künzelsau, den 12. August 2026
Ortspolizeibehörde

Stefan Neumann, Bürgermeister

Greiner, Melanie Margarethe

12.08.2026 15:44:01